



Finanz- und Gebührenreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP)

Einleitung

Dieses Reglement fasst die bisherigen Regelwerke zu Spesen, Entschädigungen, Gebühren sowie zur Finanzierung von Tätigkeiten der Organe und Gremien der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP) in einem konsolidierten Dokument zusammen. Es ersetzt frühere Einzelregelungen, soweit diese denselben Regelungsgegenstand betreffen.

Teil A – Allgemeine Grundsätze

Die finanziellen Mittel der SGP unterstehen der Gesamtrechnung der SGP.

Die Budget- und Finanzhoheit liegt beim Vorstand der SGP.

Die finanziellen Mittel von Kommissionen und Special Interest Groups (SIGs) sind Bestandteil der Finanzen der SGP und werden durch diese verwaltet.

Tätigkeiten in Organen und Gremien der SGP erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich, sofern dieses Reglement keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Spesen und Entschädigungen werden nur im Rahmen dieses Reglements ausgerichtet.

Die SGP haftet im Rahmen ihrer Statuten für die Tätigkeiten ihrer Gremien.

Dieses Reglement steht in Ergänzung zu den Statuten sowie zum Reglement – SGP-Gremien: Kommissionen, Special Interest Groups (SIGs) und Experten/Delegierte.

Teil B – Finanzierung von Kommissionen und SIGs

Grundsatz

Die Tätigkeiten von Kommissionen und Special Interest Groups (SIGs) erfolgen grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Ressourcen der SGP.

Ordentliche Aktivitäten (insbesondere Sitzungen) werden im Rahmen der bestehenden organisatorischen Möglichkeiten unterstützt.

Budget bei zusätzlichen Auslagen

Sofern für Aktivitäten von Kommissionen oder SIGs finanzielle Mittel erforderlich sind, ist vorgängig ein Budget einzureichen.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand der SGP einzureichen.

Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand.

Zweck

Zusätzliche Mittel können insbesondere beantragt werden für:

- Projekte mit erhöhtem fachlichem oder organisatorischem Aufwand
- Erarbeitung eines neuen Fähigkeitsausweises oder Leitlinienarbeiten.
- Bildungsaktivitäten

Teil C – Spesen und Entschädigungen

Berechtigt sind Mitglieder der SGP, die durch den Vorstand gewählt oder von diesem bestätigt wurden. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der anspruchsberechtigten Personen.

Spesen und Entschädigungen werden in der Regel nur für Präsenzsitzungen beziehungsweise Einsätze vor Ort ausgerichtet. Für Heimarbeit sowie für die virtuelle Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen besteht grundsätzlich kein Anspruch.

Anspruchsberechtigte Personen können schriftlich ganz oder teilweise auf ihnen zustehende Spesen oder Entschädigungen verzichten.

Präsidentin / Präsident

CHF

- Pauschales Honorar

10'000

Der Präsident / die Präsidentin bestimmt, ob die Auszahlung privat oder ans anstellende Spital ausbezahlt wird. Das pauschale Honorar schliesst zusätzliche Entschädigungen für Sitzungen und weitere gemäss diesem Reglement vergütete Tätigkeiten nicht aus.

Sitzungen des Vorstands, der Kommissionen und SIGs sowie

Teilnahme an Sitzungen in offizieller Delegation der SGP

(sofern keine Entschädigung oder Spesenvergütung durch den Veranstalter erfolgt)

- Sitzungspauschale pro Halbtage

400

Die Vergütung für Vorstandssitzungen der SGP erfolgt jährlich gestützt auf die Präsenzlisten. Teilnehmende an Kommissions- oder SIG-Sitzungen sowie Sitzungen in offizieller Delegation machen ihren Anspruch schriftlich (per Email) gegenüber dem Sekretariat geltend. Mit der Sitzungspauschale sind sämtliche Spesen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten abgegolten. In Kommissionen und SIGs sind Präsident/in sowie Vizepräsident/in anspruchsberechtigt.

Facharztprüfung

- Prüfungsexperten (ganzer Tag vor Ort)
- Prüfungsexperten (halber Tag vor Ort)

1'200

600

Der zeitliche Aufwand vor Ort beträgt ungefähr zwei Drittel des Gesamtaufwands.

Visitationen Weiterbildungsstätten

- Visitationsleitung SGP

1'600

Der zeitliche Aufwand vor Ort entspricht weniger als der Hälfte des Gesamtaufwands.

Visitationen von pulmonalen Rehabilitationszentren

- Vertreter/in SGP (halber Tag vor Ort)

600

Tätigkeit als SVK-Experte „Gesuche mechanische Heimventilation“

- Entschädigung pro Gesuch (gemäss Vereinbarung SGP–SVK)

2/3 SVK-Tarif

Prüfung von Anträgen, Aktenstudium, Vorbereitung auf Sitzungen

(nur nach vorgängiger Bewilligung durch mindestens zwei Personen aus Präsidium und Geschäftsleitung)

- Üblicher Aufwand: keine zusätzliche Entschädigung
- Mehrstündiger zusätzlicher Aufwand (Entschädigung pro Stunde)

0

120

Teil D – Gebührenordnung

Mitgliedschaft SGP / ERS	CHF
• Ordentliches Mitglied	500
• Ausserordentliches Mitglied	100
• Juniorenmitglied	100
Prüfungsgebühren Facharztexamen	
• Schriftliche Prüfung (ERS HERMES Examination)	310
• Mündliche Prüfung	600
Fortbildungsdiplom	
• Mitglied SGP	0
• Nicht-Mitglied SGP	400
Fähigkeitsausweis Strahlenschutz in der Pneumologie (SGP) und in der pädiatrischen Pneumologie (SGPP)	
• Mitglied SGP	100
• Nicht-Mitglied SGP	300
Zertifikate Respiratorische Polygraphie	
• Mitglied SGP	
• Facharzttitle Pneumologie bis 31. Dezember 2003 erteilt	1'000
• Facharzttitle Pneumologie vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2013 erteilt	50
• Facharzttitle Pneumologie ab 1. Juli 2013 erteilt	0
• Nicht-Mitglied SGP*	1'000
*Entscheidet sich eine Person, die noch nicht Mitglied der SGP ist, für eine SGP-Mitgliedschaft, wird in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft kein Mitgliederbeitrag erhoben.	
Pulmonale Rehabilitationszentren	
<i>Audit vor Ort</i>	
• Zertifizierung ambulantes Programm	1'200
• Zertifizierung stationäres Programm	2'000
• Kombiniert ambulantes und stationäres Programm gleichzeitig	2'600
<i>Ohne Audit</i>	
• Rezertifizierung ambulant	300
• Rezertifizierung stationär	600
<i>Druck Zertifikat</i>	
• Leitung Mitglied SGP	50
• Leitung Nicht-Mitglied SGP	300
Gebühren Mitglieder, die von der SGP-Mitgliedergebühr befreit sind (Ehrenmitglieder, pensionierte Mitglieder)	
• Fachzeitschrift Respiration (Elektronisch)	40
• Mitgliedschaft ERS (inkl. ERJ)	30

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 27. März 2026 vom Vorstand der SGP beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Mit Inkrafttreten werden frühere Regelungen zu Spesen, Entschädigungen, Allowances und Gebühren aufgehoben, soweit sie denselben Regelungsgegenstand betreffen.

Version	Gültig ab	Bemerkungen
1.0	27.03.2026	Erstfassung
1.1	14.07.2026	Anpassung der Prüfungsgebühren schriftliche Facharztprüfung
1.2	08.09.2026	Präzisierung Gebühren Zertifikat Respiratorische Polygraphie